

Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen (PetKo) zur Volksanregung «für einen wirkungsvollen Baumschutz in Riehen»

Bericht an den Einwohnerrat

1. Volksanregung

Am 12. März 2026 ging bei der Gemeindeverwaltung die Volksanregung «für einen wirkungsvollen Baumschutz in Riehen» ein. Das Begehren wird wie folgt umschrieben und begründet:

«Angesichts der Klimaerhitzung ist der Baumschutz in Riehen zu verbessern. Auch die Gemeinde Riehen anerkennt diesen Handlungsbedarf. Im Rahmen des vom Gemeinderat verabschiedeten Klimakonzeptes möchte sie ein Baumkonzept erarbeiten. Dieses ist als Schlüsselprojekt konkret aufgelistet und sieht einen Baumschutz als mögliche Massnahme vor.

Um diese Massnahme zu forcieren, unterbreiten gestützt auf §14 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen untenstehende, in Riehen wohnhafte und angemeldete Personen folgendes Begehren:

- *Die Gemeinde Riehen erlässt einen flächendeckenden Baumschutz.*
- *Der Baumschutz gilt für Bäume, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweist.*
- *Rodungen sind bewilligungs- und ersatzpflichtig.*

(...)

Nachdem verschiedenste Vorstösse im Einwohnerrat abgeschmettert wurden, möchten wir nun mit dieser Volksanregung nochmals versuchen, im Gemeinde- und Einwohnerrat mehr Verständnis für die Erhaltung und Förderung des Baumbestandes zur Abmilderung der Klimafolgen zu erwirken. Damit endlich auch in Riehen griffige, gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den ausführenden Behörden den notwendigen Handlungsspielraum geben.»



Gemäss § 14 der Gemeindeordnung können 100 Personen, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind sowie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten. Dieses hat in der Zuständigkeit der Legislative zu liegen und muss begründet sein. Der Einwohnerrat entscheidet innert 6 Monaten, ob er das Begehren inhaltlich weiterverfolgen will.

Die Verwaltung stellte nach Prüfung fest, dass mit 114 die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht wurde. Die Volksanregung wurde am 17. März 2026 der PetKo zur Bearbeitung zugewiesen.

Für die Behandlung einer Volksanregung im Einwohnerrat gelten gemäss § 18 Abs. 4 Geschäftsordnung sinngemäss die Bestimmungen über die Motion, d.h. eine Volksanregung kann dem Gemeinderat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen werden oder – analog zur Umwandlung einer Motion in einen Anzug – zur Prüfung und Berichterstattung darüber, ob eine Vorlage ausgearbeitet werden soll.

2. Anhörung der Vertretung von Volksanregung und Verwaltung

Am 13. April 2026 erhielt eine Vertretung der Volksanregung die Gelegenheit, ihr Anliegen vorzubringen und zu erörtern. An dieser Sitzung nahmen zusätzlich Roman Schneider, Leiter Gemeindegärtnerei, sowie Andreas Wyss, Gemeindeförster und Leiter Forstdienst, teil.

2.1 Begründung der Volksanregung

- In Riehen gelte – anders als in Basel – kein flächendeckender Baumschutz für das gesamte Siedlungsgebiet.
- In Riehens Siedlungsgebiet stünden im Vergleich zu Basel nur etwa 1 % mehr Bäume.
- In Basel würden im Gegensatz zu Riehen sämtliche beabsichtigten Fällungen transparent veröffentlicht und begründet.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksanregung seien sich bewusst, dass ein beabsichtigter Baumschutz kurzfristig eine grössere Anzahl noch nicht bewilligungs- und ersatzpflichtiger Fällungen auslösen könne. Ziel sei, den Baumbestand nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes langfristig zu stabilisieren.

Der Baumschutz solle für den öffentlichen wie auch den privaten Raum gelten, werde aber Private aufgrund der Einschränkung ihrer Rechte stärker treffen.

2.2 Fragen aus der Kommission und Ausführung der Verwaltung

Wie sieht die aktuelle Situation bezüglich der geforderten Transparenz in Riehen aus?
Lediglich kranke oder sicherheitsrelevante Bäume werden gefällt. Dies gilt auch in Rieher Parks. Ersatzpflanzungen folgen wenn möglich noch im selben Jahr. Bei Baustellen wird die Beendigung der Arbeiten abgewartet. Informiert wird anhand von Medienmitteilungen. Innerhalb der Baumschutzzone ist die Stadtgärtnerei Basel-Stadt und bei weiteren



grossen Räumen die Abteilung Raumplanung zuständig. Beide Stellen stehen in einem sehr engen Austausch.

Wie viele Riehener Bäume stehen ungefähr im Siedlungsgebiet und Wald und was kosten diese ungefähr pro Jahr?

Etwa 8'500 stehen im Siedlungsraum, weitere rund 500'000 im Wald. Ein Waldbaum kostet grob über den Daumen gepeilt im Schnitt etwa CHF 0.50, ein Park- oder Alleebaum rund CHF 500.00 im Jahr.

Nimmt die Anzahl Bäume im Siedlungsgebiet – wie von den Vertreterinnen und Vertretern behauptet – effektiv nicht zu?

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wurde festgelegt, dass pro Jahr 10 neue Bäume gepflanzt werden müssen. Bei Neupflanzungen kann dies wegen des Platzbedarfs schwierig sein; so muss zum Beispiel in Parks darauf geachtet werden, dass auch Freizeitaktivitäten weiterhin möglich sind. 2025 wurden insgesamt 9 neue Bäume gepflanzt.

Im Wald andererseits darf der Bestand von Gesetzes wegen nicht abnehmen. Bei grösseren Rodungen, wie zum Beispiel dem Projekt Revitalisierung der Wiese, gibt es einen realen oder ökologischen Ersatz. Im Vergleich mit alten Karten ist die Grösse des Waldes als Konstante gut ersichtlich.

Wie steht Riehen im Vergleich mit anderen Vorstadtgemeinden in der Region da?

Im Vergleich zu Allschwil oder Reinach beispielsweise stehen in Riehen viele Bäume. Riehen ist auch grüner als Bettingen.

Wie gross wird der Mehraufwand für die Gemeindegärtnerei bei Ausweitung der Baum-
schutzzone auf das ganze Siedlungsgebiet eingeschätzt?

Heute beurteilt die Gemeindegärtnerei lediglich Bäume ausserhalb der Schutzzone, innerhalb prüft die Stadtgärtnerei. Bei Ausweitung der Schutzzone auf das ganze Siedlungsgebiet wäre die Gemeinde sicher mehr involviert. Es gibt viele Anfragen für Baumpflegesubventionen. Gutsprachen sind erst nach Vorliegen einer Offerte eines diplomierten Baumpflegers möglich. Dann kann jedoch eine Beteiligung bis 40 % der Kosten gutgeheissen werden. Innerhalb der Schutzzone gibt es diesbezüglich keine Subvention seitens der Gemeinde.

3. Kommissionsberatung

Grundsätzlich ist zwischen Bäumen auf öffentlichem und Bäumen auf privatem Grund zu unterscheiden. Während die Gemeinde den geforderten Schutz im öffentlichen Raum heute grossmehrheitlich bereits erbringt, dürfen Private ihre Bäume ausserhalb der Schutzzone fällen, ohne dass diese krank oder beschädigt sind, und müssen auch keine Ersatzpflanzungen vornehmen.

Eine Minderheit der Kommission hält das Anliegen der Volksanregung für unterstützungswert und plädiert für die Ausweitung der Schutzzone, weil jeder stehengelassene Baum



Seite 4

letztlich ein Gewinn für Klima und Zukunft ist. Insbesondere betont die Minderheit das Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter, eine grössere Nachvollziehbarkeit und Transparenz über den Baumbestand und geplante Fällungen zu schaffen.

Die Mehrheit betrachtet den heutigen Stand als ausreichend. Insbesondere möchte sie private Grundstückbesitzerinnen und -besitzer in ihren Rechten nicht weiter einschränken. Argumentiert wird, dass gerade Private einen einst aus eigenem Antrieb gepflanzten Baum auch wieder entfernen dürfen sollen, wenn ihnen dieser plötzlich zu mächtig geworden sei. Im Zweifel soll der Gesetzgeber mehr auf Anreize anstelle von Verboten setzen.

Antrag der Kommission

Gestützt auf die genannten Ausführungen beantragt die Kommission für Volksanregungen und Petitionen dem Einwohnerrat mit 4:2 Stimmen (bei einer Abwesenheit), die Volksanregung «für einen wirkungsvollen Baumschutz» nicht weiterzuverfolgen und diesen Entscheid den Vertreterinnen und Vertretern der Volksanregung zur Kenntnis zu bringen.

Riehen, 29.04.2026

Im Namen der Kommission für Volksanregungen und Petitionen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'David Moor', written over a circular scribble.

David Moor
Präsident